

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 04/2024

Aus dem Arbeitsrecht

Betriebsrat darf Präsenzschulung statt Online-Schulung buchen

In einer aktuellen Entscheidung hatte das Bundesarbeitsgericht über die Frage zu entscheiden, ob ein grundsätzlicher Anspruch nach BetrVG auf Schulung in Präsenz besteht, auch wenn eine kostengünstigere Alternative in Form einer Online-Schulung möglich ist.

Die Personalvertretung der Arbeitgeberin schickte zwei ihrer Mitglieder zu einer mehrtägigen Grundlagenschulung in Präsenz von NRW nach Brandenburg. Da das Seminar vom betreffenden Seminaranbieter mit demselben Schulungsinhalt parallel auch als Webinar angeboten wurde, wollte die Arbeitgeberin lediglich die Seminarkosten übernehmen, lehnte jedoch die Übernahme der Kosten für Übernachtung und Verpflegung ab.

Das BAG entschied, dass die Personalvertretung, ebenso wie ein Betriebsrat, einen gewissen Beurteilungsspielraum habe, der auch die Wahl des Formats einer Schulung umfasse. Dem Freistellungsanspruch stehe im Grundsatz nicht entgegen, dass ein Seminar in Präsenz regelmäßig mit höheren Kosten als ein Online-Seminar verbunden sei. Die Arbeitgeberin müsse auch die Kosten für Übernachtung und Verpflegung übernehmen.

Bundesarbeitsgericht vom 07.02.2024 – 7 ABR 8/23

EU-Kommission zur Bekämpfung von „Scheinpraktika“

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von als Praktika getarnten Arbeitsverhältnissen

(Praktika-Richtlinie) veröffentlicht. Ergänzt wurde dieser Vorschlag um Elemente zur Überarbeitung der Empfehlung zum Europäischen Qualitätsrahmen für Praktika (QFT). Die Vorschläge gehen auf eine legislative Initiative des Europäischen Parlaments (EP) zurück. Mit der Richtlinie soll ein gemeinsamer Rahmen von Grundsätzen und Maßnahmen zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten geschaffen werden. Insbesondere soll damit eine behördliche Überprüfung von Praktika, welche im Verdacht stehen, eigentlich reguläre Arbeitsverhältnisse zu sein, eingeführt werden.

Zunächst muss der Vorschlag zur Praktika-Richtlinie aber auch von Rat und EP verabschiedet werden. Dies wird jedoch erst in der nächsten Legislatur abgeschlossen werden können. Die Ratsempfehlung zum überarbeiteten Qualitätsrahmen muss wiederum nur vom Rat angenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollen 18 Monate nach Annahme der Empfehlung einen Umsetzungsplan mit den entsprechenden nationalen Maßnahmen vorlegen.

Recht aktuell

PAngV auch ohne Verkaufsabsicht anzuwenden

Wie das LG Darmstadt entschieden hat, war die Preisangabenverordnung (PAngV) auch auf Angebote anzuwenden, bei denen der Verkäufer gar nicht beabsichtigt hatte, an Verbraucher zu verkaufen. Die Beklagte hatte online Lebensmittel angeboten. Die Angebote der Beklagten, einem Produktions- und Handelsunternehmen der Süßwarenbranche, richteten sich überwiegend an gewerbliche Kunden wie Supermärkte, Großhändler, Discounter und Online-Händler. Die Klägerin machte geltend, dass bei einem Produkt im Online Angebot zwar Gewicht und Preis, nicht

aber ein Grundpreis angegeben worden sei. Die Beklagte hingegen vertrat die Auffassung, dass die Angabe entbehrlich gewesen sei, da sich ihr Angebot ausschließlich an gewerbliche Kunden gerichtet habe. Die Angabe des Grundpreises sei jedoch nur gegenüber Verbrauchern erforderlich gewesen.

Das Landgericht hat eine Unterlassungsanspruch der Klägerin bejaht. Das streitgegenständliche Angebot sei für jedermann im Internet sichtbar gewesen. Eine vorherige Anmeldung zur Nutzung der Internetseite sei nicht erforderlich gewesen. Zudem sei seitens eines Zeugen vorgebracht worden, dass die Beschränkung auf Geschäftskunden u. a. dadurch erreicht werden sollte, dass eine Mindestbestellmenge vorgesehen worden sei. Dies wertete das Gericht als nicht ausreichend, da Verbraucher tatsächlich in der Lage gewesen seien, das Angebot aufzufinden. Eine eindeutige und unmissverständliche Einschränkung, dass das Angebot nur für Geschäftskunden gelte, habe es nicht gegeben. Es sei zudem auch nicht erheblich, dass die Beklagte keine Verträge mit Verbrauchern habe schließen wollen. Da die Angebote einen Mindestbestellmenge von „6“ ausgewiesen hätten und der Preis von 5,69 € als „inclusive Mehrwertsteuer“ ausgewiesen wurde, sei auch insoweit für einen Verbraucher nicht erkennbar gewesen, dass sich das Angebot nur an Wiederverkäufer gerichtet habe.

Neben diesen Erwägungen führte das Landgericht auch aus, dass sich die Beklagte nicht darauf berufen konnte, dass es auf der verwendeten Online-Plattform, auf der das Angebot eingestellt war, für Marketplace-Verkäufer keinen Schalter gegeben habe, mit dem man habe festlegen können, ob ein Grundpreis angegeben werde oder nicht. Dies habe sich daraus begründet, dass es in der Verantwortung der Beklagten gelegen habe, dass die Angaben auf der Plattform entsprechend rechtskonform seien, bzw. für den Fall, dass dies nicht möglich sei, die Plattform nicht habe genutzt werden dürfen.

Urteil v. 19.02.2024, Az. 18 O 18/23

EU-Parlament zur Richtlinie über ausdrückliche Umweltaussagen (Green Claims)

Nachdem die EU-Kommission vergangenes Jahr den Vorschlag für eine Richtlinie über die Begründung und Kommunikation ausdrücklicher Umweltaussagen (Green Claims) vorgelegt hat, hat sich nun das EU-Parlament final positioniert. Die Richtlinie bestimmt, dass freiwillige Umweltaussagen vorab von einer unabhängigen Stelle überprüft und nur in Verbindung mit bestimmten Informationen für die Verbraucher in der Werbung oder Kennzeichnung von Produkten verwendet werden dürfen. Die Positionierung des Rates wird für April erwartet. Daher können die Verhandlungen zwischen Kommission, Parlament und Rat (Trilog) erst nach der Europawahl, also im Herbst 2024 beginnen.

Nachahmung bei Konfitürengläsern nach wie vor im Streit

Im jahrelangen Rechtsstreit um die Nachahmung von Gläsern (LieBee-Gläser und „Glücks“-Gläser von Gobber) verwies der BGH unter Aufhebung des Urteils der Vorinstanz den Rechtsstreit wieder zurück an das OLG Hamburg. Die Richter der Vorinstanz waren von einer unlauteren Nachahmung der Glücks-Gläser ausgegangen. Die Bezeichnung „Glück“ sei ein „Emotionsschlagwort“ und daher sei in der Bezeichnung „LieBee“ auf den Konkurrenzgläsern eine unzulässige Übernahme dieses „Konzepts eines Emotionsschlagwortes als Produktname“ zu sehen.

Nun hat der BGH klargestellt, dass ein Emotionsschlagwort wie „Glück“ als Produktname keine wettbewerbliche Eigenart begründet, die vor einer Nachahmung geschützt werden könne. Das OLG Hamburg habe daher den Nachahmungsschutz überdehnt. Gegenstand des wettbewerblichen Nachahmungsschutzes sei der Schutz von Waren und Dienstleistungen in ihrer konkreten Gestaltung, nicht aber die dahinterstehende abstrakte Idee.

Das OLG Hamburg muss nun erneut die Frage entscheiden, ob eine „vermeidbare Herkunftstäuschung“ gegeben ist.

BGH, Urteil vom 07.12.2023, I ZR 126/22